

EGZ Ea - 34113

— Ausfertigung —



Amtsgericht Hannover
- Vollstreckungsgericht -
755 M 57710/13

23.08.2013

Der Bezirksrevisor
bei dem Amtsgericht Hannover
28. Aug. 2013

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Hu *KS*

- Gläubigerin -

vertreten durch den Geschäftsführer
Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte *[Redacted]*

gegen

- Schuldner -


Die gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers *[Redacted]* vom
22.03.2013 (AZ: 25 DR II - 0382/13) gerichtete Erinnerung der Gläubigerin
vom 17.04.2013 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, außergerichtliche Auslagen
werden nicht erstattet.

Gründe:

Die zulässige Erinnerung hat in der Sache keinen Erfolg.

Zum Vorbringen der Gläubigerin vom 17.04.2013 hat sich der Bezirksrevisor bei dem
Amtsgericht Hannover wie folgt geäußert:



In dem Erinnerungsverfahren ist über die Frage zu entscheiden ob, die Gebühr gem. Nr. 207 KV entsteht wenn, wie vorliegend entsprechend dem erteilten Auftrag vom 22.02.2013, die Sachpfändung (bzw. ggf. die Abnahme der Vermögensauskunft) nur unternommen werden soll, sofern ein Versuch der gütlichen Erledigung im Sinne des § 802 b ZPO gescheitert ist.

Ausweislich der Sonderakten DR II 382/13 des Gerichtsvollziehers [REDACTED] hat dieser am 23.04.2013 von der Mutter des Schuldners die Auskunft erhalten, dieser Schuldner befinde sich derzeit in Untersuchungshaft in der JVA Hannover. Die Vollzugsanstalt gehört nicht zum Bezirk des Gerichtsvollziehers [REDACTED]. Unter Beachtung des § 28 Abs. 2 GVO in der gegenwärtig noch geltenden Fassung gab der Gerichtsvollzieher den Auftrag daraufhin über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des AG Hannover an den für die JVA örtlich zuständigen Gerichtsvollzieherkollegen ab.

Die kostenrechtliche Verfahrensweise des Gerichtsvollziehers versteht sich vor dem Hintergrund des durch die AV des MJ v. 17.07.2013 (5653 - 204.13) rückwirkend ab 01.01.2013 eingefügten Absatzes 8 der Durchführungsbestimmungen Nr. 2 zum GvKostG. Danach sind die entstandenen Gebühren und Auslagen lediglich dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zwecke des späteren Kostensatzes im Sinne des § 5 GvKostG mitzuteilen, wenn der Schuldner, wie vorliegend, innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen ist. Allerdings eröffnet Nr. 2 Abs.8 S.3 DB-GvKostG dem den Auftrag abgebenden Gerichtsvollzieher die Möglichkeit, die bei ihm bis zum Zeitpunkt der Abgabe des Auftrages entstandenen Gebühren und Auslagen mit dem Auftraggeber im Wege des Vorschusses abzurechnen. Der Gerichtsvollzieher hat hier die Kosten daher nicht ohne Rechtsgrundlage selbst erhoben.

Die Gläubigervertreterin wendet sich mit dem Schreiben vom 24.07.2013 entsprechend nicht gegen ihre grundsätzliche Inanspruchnahme für Gerichtsvollzieherkosten durch Herrn GV [REDACTED] sondern allein gegen die von ihm erfolgte Abrechnung der Gebühr gem. Nr. 207 KV. Diese entgelt ihrem Wortlaut nach den Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache im Sinne des § 802 b ZPO.

Sie entsteht jedoch nach dem weiteren Wortlaut des Gebührentatbestandes ausdrücklich nicht, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt ist. Ein derartiger Fall liegt hier nach dem Verständnis der Gläubiger-Vertreterin vor.

Diese Auffassung wird von dem Unterzeichner als Vertreter der Landeskasse nicht geteilt. Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GvKostG handelt es sich um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner auszuführen. Diese gesetzliche Regelung kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen, wenn das Auftragschreiben auf die Durchführung mehrerer Amtshandlungen gerichtet ist, die Vornahme einer oder mehrerer dieser Amtshandlungen jedoch unter einer Bedingung beantragt wird. Gem. Nr. 2 Abs. 2 S.1 DB-GvKostG gilt bei bedingt erteilten Aufträgen der Auftrag (erst) mit Eintritt der Bedingung als erteilt. Lediglich der Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG (Verbindung des Auftrages zur Abnahme der Vermögensauskunft mit einem Vollstreckungsauftrag) ist gem. Nr. 2 Abs. 2 S.2 DB-GvKostG insoweit ausgenommen und wird durch Nr. 2 Abs. 4 DB-GvKostG differenziert gesondert geregelt.

Somit kann h.E. in allen anderen Fällen, in denen ein Teil des Auftrages unter einer Bedingung erteilt ist, nicht von einer gleichzeitigen Auftragserteilung ausgegangen werden. In dem vorliegenden Auftrag vom 22.02.2013 wurde die Sachpfändung ausdrücklich nur für den Fall beantragt, dass eine gütliche Einigung nicht erzielt werden könne oder insoweit die Zustimmung verweigert würde. Der Gerichtsvollzieher war somit beauftragt, zunächst allein den Versuch der gütlichen Erledigung zu unternehmen. Nur für den Fall des Scheiterns der entsprechenden Bemühungen war zudem der Sachpfändungsauftrag erteilt. Dieser stand somit unter einer Bedingung mit der sich aus Nr. 2 Abs.2 DB-GvKostG ergebenden Folge, dass der Gerichtsvollzieher nicht gleichzeitig mit dem Versuch der gütlichen Erledigung und der Sachpfändung beauftragt war. In diesem Fall entsteht für den Versuch der gütlichen Erledigung die auch vorliegend angesetzte Gebühr gem. Nr. 207 KV.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die von ihm vertretene Auffassung nicht unumstritten ist. Die gegenteilige Meinung beruft sich, wie z. B. der von der

Gläubiger-Vertreterin in Kopie vorgelegte Beschluss des LG Dresden vom 28.06.2013, auf die Gesetzesgründe. Die dortigen Schlussfolgerungen werden hier jedoch nicht als überzeugend angesehen. In den Gründen des Gesetzes (Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 48) heißt es, in den Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit dem Versuch der gütlichen Erledigung und einer Sachpfändung bzw. der Vermögensauskunft beauftragt sei, werde sein Aufwand für den Versuch der gütlichen Erledigung, insbesondere das Aufsuchen des Schuldners, durch die Gebühren für die Einholung der Vermögensauskunft und für die Pfändung mit abgegolten. Die Gesetzesgründe definieren jedoch nicht, in welchen Fällen die Gleichzeitigkeit einer derartigen Auftragserteilung gegeben ist. Dies ergibt sich vielmehr aus Nr. 2 Abs.2 DB- GvKostG.

Hatte der Gerichtsvollzieher, wie vorliegend, auftragsgemäß zunächst allein den Versuch der gütlichen Erledigung und weitere Vollstreckungsmaßnahmen erst im Falle des Scheiterns dieses Versuches zu unternehmen, geben die o.g. Motive daher nicht zu der Schlussfolgerung Anlass, es läge nach dem Verständnis des Gesetzgebers insoweit eine gleichzeitige Beauftragung vor. Vielmehr ergeben sich aus den Gesetzesgründen nur die gebührenrechtlichen Folgen, die eintreten sollen, wenn der Gerichtsvollzieher tatsächlich gleichzeitig mit dem Versuch der gütlichen Erledigung und der Sachpfändung pp. beauftragt ist.

Es wird hier daher davon ausgegangen, dass die Einschränkung in Nr. 207 KV, nach der die Gebühr nicht entsteht, wenn der Gerichtsvollzieher den Versuch der gütlichen Erledigung auftragsgemäß gleichzeitig mit der Pfändung bzw. der Abnahme der Vermögensauskunft vornimmt, nicht zum Tragen kommt, wenn, wie vorliegend, nach dem Inhalt des Auftrags weitere Maßnahmen ggf. erst im Anschluss an einen gescheiterten Versuch der gütlichen Erledigung unternommen werden sollen.

Dem tritt das Gericht bei.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.


Richter am Amtsgericht